



**FRANKFURTER GESELLSCHAFT FÜR HANDEL,
INDUSTRIE UND
WISSENSCHAFTEN. V.
- Casino-Gesellschaft von 1802 -**

Leitbild und Satzung*

* Soweit in Leitbild und Satzung aus Vereinfachungsgründen lediglich die männliche Formulierung gewählt wurde, gilt diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

LEITBILD

Die 1919 gegründete Frankfurter Gesellschaft für Handel, Industrie und Wissenschaft e.V, deren geistige Wurzeln auf die Casino-Gesellschaft von 1802 zurückgehen, ist eine Vereinigung von in- und ausländischen Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen, ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer Religion und ihres politischen Standortes, denen die Befassung mit den Angelegenheiten des Gemeinwesens, insbesondere in Gesprächen, Vorträgen und Diskussionen, ein besonderes Anliegen ist. Es wird begrüßt, wenn sich Mitglieder in Angelegenheiten des Gemeinwesens persönlich engagieren. In Einzelfällen kann auch die Gesellschaft selbst in diesem Sinne nach außen tätig werden. Wesentliche Grundlage für die Gesellschaft und ihre Mitglieder sind die Gedanken- und Meinungsfreiheit innerhalb der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes sowie im Umgang miteinander der Respekt vor der Person und Meinung des anderen. Auf dieser Grundlage versteht sich die Gesellschaft als weltoffen, pluralistisch und tolerant.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Die am 29.12.1919 gegründete und am 13.2.1920 in das Vereinsregister eingetragene Gesellschaft ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sie führt den Namen „Frankfurter Gesellschaft für Handel, Industrie und Wissenschaft – Casino-Gesellschaft von 1802 – e. V.“. Ihr Sitz ist Frankfurt am Main.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft fördert als Stätte des lebendigen Gedankenaustausches, insbesondere auf geistigem Gebiet, das Allgemeinwohl und verfolgt auch gemeinnützige Zwecke. Sie wird daher Veranstaltungen durchführen, die geeignet sind, dem kulturellen und wirtschaftlichen Bereich zu dienen und den Gedanken der Völkerverständigung zu fördern.
- (2) Vortragsveranstaltungen sind der Allgemeinheit zugänglich. Die Teilnahme setzt aber ebenso wie die Mitgliedschaft tolerantes Denken und Verhalten voraus.

- (3) Außerdem betreibt die Gesellschaft Denkmalpflege durch die stilgerechte Erhaltung ihres in der Gründerzeit im klassizistischen Stil erbauten, unter Denkmalschutz stehenden Hauses.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann nur werden, wer sich eignet, die Zwecke der Frankfurter Gesellschaft für Handel, Industrie und Wissenschaft zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Die Mitglieder des Präsidiums, des Beirats und der Ausschüsse sind in diesen Funktionen ehrenamtlich tätig.
- (3) Personen, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, können durch übereinstimmende Beschlüsse von Präsidium (§ 6) und Beirat (§ 8) zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nach ihrer Ernennung nicht zur Zahlung eines Eintrittsgeldes oder eines Jahresbeitrages verpflichtet, haben aber im Übrigen dieselben Rechte und Pflichten eines Mitglieds einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Präsidium in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist unter anderem dann gegeben, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen der Gesellschaft, seine mitgliederschaftliche Treuepflicht oder den Anspruch der Gesellschaft als weltoffene, pluralistische und tolerante Vereinigung nachhaltig oder grob verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen schriftlich zu dem Ausschlussgrund zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitglieds ist sowohl dem

Präsidium als auch dem Beirat vorzulegen. Der Beschluss über den Ausschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der Präsidiumsmitglieder und muss vom Beirat mit gleicher Mehrheit bestätigt werden. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels per Einwurfeinschreiben zu versendenden Briefs mitzuteilen. Der Ausschluss wird eine Woche nach Versand des Briefs an das Mitglied wirksam.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. das Präsidium,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten der Gesellschaft, zwei stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden stellvertretenden Präsidenten, der Schatzmeister und der Schriftführer.
- (2) Die Gesellschaft wird durch den Präsidenten – im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter – und ein weiteres Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten. § 7 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Das Präsidium leitet die Gesellschaft und ist für deren Geschäftsführung zuständig. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn (i) ordnungsgemäß zur Beschlussfassung eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung teilnimmt oder (ii) alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder ihr zustimmen. Beschlüsse des Präsidiums können auch außerhalb von Sitzungen (z.B. telefonisch oder in Textform) gefasst werden, wenn der Präsident dies festlegt und kein Präsidiumsmitglied dem unverzüglich widerspricht. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, außerhalb von Sitzungen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder. § 4 Abs. 3 Satz 5 bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung bis zum Ende der vierten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtsdauer eines ausscheidenden Präsidiumsmitglieds.

§ 7

Schatzmeister

- (1) In allen Finanz- und Steuerangelegenheiten wird die Gesellschaft nur durch den Schatzmeister zusammen mit dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter vertreten. Für den Fall einer zeitlich längeren Verhinderung des Schatzmeisters bestimmt der Präsident nach Anhörung des Präsidiums ein anderes Vorstandsmitglied, das diesen während der Dauer der Verhinderung vertritt.
- (2) Das Präsidium kann ein Mitglied des Präsidiums oder des Beirats benennen, das den Vertreter des Schatzmeisters unterstützt.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 24 Mitgliedern. Bis zu 12 Mitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode eines Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere bis zu 12 Mitglieder werden vom neu gewählten Präsidium zwischen dem ersten und dem zweiten Jahrestag des Beginns der Wahlperiode für die Dauer von in der Regel vier Jahren berufen. Bei der Berufung soll die Struktur der Mitgliedschaft, wie etwa Alter, Geschlecht und Berufsgruppen, angemessen berücksichtigt werden. Wiederwahl sowie erneute Berufung sind zulässig. Bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Beirats üben die amtierenden berufenen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in der Geschäftsführung zu beraten und zu unterstützen. Die Einberufung des Beirats obliegt dem Präsidenten der Gesellschaft oder einem seiner Stellvertreter. Der Beirat muss einberufen werden, wenn es die Hälfte seiner Mitglieder oder das Präsidium verlangen. Er beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. § 4 Abs. 3 Satz 5 bleibt hiervon unberührt. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.

§ 9

Ausschüsse, Sonderaufgaben

- (1) Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aus der Mitte der Mitglieder der Gesellschaft Ausschüsse bilden, etwa
 - a) einen Aufnahmeausschuss,
 - b) einen Veranstaltungsausschuss,
 - c) einen Hausausschuss.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Ausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer der Wahlperiode bestimmt.
- (3) Das Präsidium kann mit der Erledigung von Sonderaufgaben ein oder mehrere Mitglieder der Gesellschaft beauftragen.

§ 10

Geschäftsführer

Das Präsidium bestellt für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Dessen Tätigkeit wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Sie wird vom Präsidium nach Anhörung des Beirats erlassen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts,
 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses,
 3. Entlastung von Präsidium und Beirat,
 4. Wahl von Präsidium und Beiratsmitgliedern,
 5. Änderung der Satzung und Auflösung der Gesellschaft,
 6. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft zugewiesen werden.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll binnen sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Wahrung einer Frist von vier Wochen – vorbehaltlich der Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 1 – unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Mitglieder, die der Gesellschaft eine Email-Adresse angegeben haben, können auch per Email eingeladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform etwas anderes mitgeteilt hat. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied in Textform angegebene Post-Adresse oder, im Falle einer Versendung nach § 11 Abs. 2 Satz 3, Email-Adresse abgesandt wurde. Als Tag des Zugangs gilt der auf die Absendung der Einladung folgende Werktag.
- (3) Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es dies für erforderlich hält. Es ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Beirats oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Gesellschaft unter Angabe des Zwecks der Versammlung in Textform beantragt wird.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Präsidium aufgestellt. Sofern über eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll, ist der Tagesordnung eine erläuternde Unterlage beizufügen, aus der sich die Änderungen im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach ergeben. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht ein Antrag nach Ablauf dieser Frist ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung des Antrags.
- (5) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen oder als virtuelle Versammlungen mit Übertragung in Ton und Bild ohne physische Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort und auch in einer Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung abgehalten werden.
- (6) Die Art der Versammlung, die Modalitäten der Teilnahme sowie das Verfahren zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung werden vom Präsidium festgelegt. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung oder einer Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung gilt insbesondere Folgendes:

- (i) Das Präsidium kann festlegen, dass Redebeiträge, Anträge und Fragen von virtuell teilnehmenden Mitgliedern lediglich in Textform durch elektronische Kommunikation (z.B. Email) übermittelt werden.
- (ii) Abstimmungen und Wahlen erfolgen elektronisch mittels einer Abstimmungssoftware unter Nutzung mobiler Endgeräte (Mobiltelefone, Tablets etc.). Zur Wahrung der Einheitlichkeit des Abstimmungsvorgangs gilt dies auch für physisch anwesende Mitglieder.
- (iii) Virtuell teilnehmende Mitglieder haben sich zwecks Erstellung des Teilnehmerverzeichnisses im Rahmen ihrer elektronischen Zuschaltung namentlich zu registrieren. Die Wahrung der Vertraulichkeit von Stimmabgaben, insbesondere bei Wahlen oder in anderen Fällen geheimer Abstimmungen, ist stets gewährleistet.

Die Art der Versammlung, die Modalitäten der Teilnahme (einschließlich etwaiger physischer Teilnahmebeschränkungen z.B. auf Grund behördlicher Auflagen) sowie das Verfahren zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der Präsident oder, wenn er verhindert ist, einer seiner Stellvertreter. Sind auch die Stellvertreter verhindert, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (8) Für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen der Satzung bedürfen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. § 17 Abs. 1 bleibt unberührt. Das Abstimmungsverfahren wird vom Versammlungsleiter festgelegt, bei virtuellen oder kombinierten Mitgliederversammlungen im Einklang mit § 11 Abs. 6. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von sechs anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit ein von der Festlegung des Versammlungsleiters abweichendes Abstimmungsverfahren – bei virtuellen oder kombinierten Mitgliederversammlungen im Einklang mit § 11 Abs. 6 – beschließen. In Präsenzversammlungen soll die Abstimmung in der Regel offen durch

Handaufheben erfolgen. Zur Durchführung von Abstimmungen kann der Versammlungsleiter Kommissionen einsetzen (z.B. eine Zählkommission).

- (10) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder einem vom Versammlungsleiter bestellten Protokollführer gemeinsam zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat insbesondere die Art der Versammlung, das Abstimmungsverfahren und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu dokumentieren und ist den Mitgliedern nach deren Fertigstellung zu übersenden. Mängel der Beschlussfassung können bei virtuellen oder kombinierten Mitgliederversammlungen nicht auf technische Störungen gestützt werden, es sei denn, dem Präsidium ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 12

Wahlen

- (1) Sind in einer Mitgliederversammlung Wahlen zum Präsidium oder zum Beirat durchzuführen, versendet das Präsidium zusammen mit der Einladung seine Wahlvorschläge für die zu wählenden Organe.
- (2) Bei seinen Wahlvorschlägen soll das Präsidium darauf achten, dass die Struktur der Mitgliedschaft, wie etwa Alter, Geschlecht und Berufsgruppen, in den Organen eine insgesamt angemessene Berücksichtigung findet. Das Präsidium soll Interessebekundungen aus der Mitgliedschaft an einer Mitwirkung im Präsidium oder im Beirat in die Entscheidungsfindung einbeziehen. Etwaige Interessebekundungen sollen dem Präsidium bis zum Ende des Kalenderjahres, das der betreffenden Mitgliederversammlung vorangeht, mitgeteilt werden. Zu den Vorschlägen für die Wahlen zum Präsidium und den entsprechenden Entscheidungsgrundlagen einschließlich etwaiger Interessebekundungen aus der Mitgliedschaft ist der Beirat so rechtzeitig anzuhören, dass das Präsidium dessen Meinung im Rahmen der Entscheidungsfindung berücksichtigen kann. Die Meinung des Beirats ist der Mitgliederversammlung gemeinsam mit den Wahlvorschlägen mitzuteilen.
- (3) Im Falle von Wahlen zum Präsidium oder zum Beirat ist die Mitgliederversammlung – in Abweichung von § 11 Abs. 2 Satz 2 – mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

Mitglieder können eigene Wahlvorschläge zum Präsidium oder zum Beirat bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Textform einreichen. Wahlvorschläge von Mitgliedern müssen hierbei von mindestens fünf Mitgliedern in Textform unterstützt werden. Zur Wahl vorgeschlagen werden können nur Mitglieder, die sich zur Annahme des betreffenden Amtes bereit erklärt haben. Wahlvorschläge zum Präsidium haben anzugeben, auf welche Position im Sinne von § 12 Abs. 6 lit. a) bis e) sie sich beziehen. Bezieht sich ein Wahlvorschlag auf die Position eines stellvertretenden Präsidenten, so ist auch anzugeben, ob über die Kandidatur in einem Wahlgang mit den beiden Wahlvorschlägen des Präsidiums oder nur einem der beiden Wahlvorschläge des Präsidiums abgestimmt werden soll. Soll über die Kandidatur in einem Wahlgang mit nur einem der beiden Wahlvorschläge des Präsidiums abgestimmt werden, so ist ferner anzugeben, auf welchen der beiden Wahlvorschläge des Präsidiums er sich bezieht. Auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist in der Einladung hinzuweisen. Die vom Präsidium vorgeschlagenen sowie etwaige aus der Mitgliedschaft vorgeschlagene Kandidaten für die Wahlen zum Präsidium sollen sich den Mitgliedern möglichst im Rahmen einer Abendveranstaltung vorstellen. Diese sollte spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung stattfinden.

- (4) Zu Beginn der Wahl gibt der Versammlungsleiter die zusätzlichen Wahlvorschläge bekannt. Der Versammlungsleiter hat die Wahlvorschläge jeweils zusammen mit den Wahlvorschlägen des Präsidiums zur Abstimmung zu stellen.
- (5) Zur Durchführung der Wahlen kann das Präsidium eine aus nicht zur Wahl stehenden Mitgliedern gebildete Wahlkommission einsetzen und deren Vorsitzenden bestimmen. Für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Aussprache kann der Versammlungsleiter die Leitung der Versammlung dem Vorsitzenden der Wahlkommission übertragen.
- (6) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen für
 - a) den Präsidenten,
 - b) jeweils die beiden stellvertretenden Präsidenten,
 - c) den Schatzmeister,
 - d) den Schriftführer,
 - e) die weiteren Mitglieder des Präsidiums,
 - f) die Mitglieder des Beirats.

- (7) Das Ergebnis eines Wahlgangs nach § 12 Abs. 6 lit. a) bis d) wird – sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine gemeinsame Auszählung und Verkündung beschließt – jeweils vor dem nächsten Wahlgang ausgezählt und verkündet. Das Ergebnis der Wahlgänge zu § 12 Abs. 6 lit. e) und f) kann zusammen ausgezählt und verkündet werden.
- (8) Gewählt wird in jedem Wahlgang geheim auf der Grundlage von in Textform erstellten Abstimmungslisten, auf denen alle Kandidaten (einschließlich der durch Mitglieder nach § 12 Abs. 3 vorgeschlagenen Kandidaten) in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich bei dem betreffenden Wahlvorschlag um einen Vorschlag des Präsidiums oder einen Vorschlag aus der Mitgliedschaft handelt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten im jeweiligen Wahlgang zu wählen sind. Für jede zu wählende Position kann nur eine Stimme abgegeben werden. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (9) Werden auf einer Abstimmungsliste mehr Namen angekreuzt, als Präsidiums- und Beiratsmitglieder zu wählen sind, wird für einen Kandidaten mehr als nur eine Stimme abgegeben oder enthält eine Abstimmungsliste sonstige Zusätze, so ist sie ungültig.
- (10) Steht für einen Wahlgang nach § 12 Abs. 6 lit. a) bis d) nur ein Kandidat zur Verfügung, so ist zur Wahl die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang verfehlt, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.
- (11) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dies gilt im Falle einer Stimmgleichheit mehrerer Kandidaten auch für die Ermittlung der Teilnehmer der Stichwahl.
- (12) Stehen für die Wahlen der beiden stellvertretenden Präsidenten nach § 12 Abs. 6 lit. b) mehrere Kandidaten zur Abstimmung, weil mindestens ein Wahlvorschlag von Mitgliedern angibt, dass über den Wahlvorschlag in einem Wahlgang mit den beiden Wahlvorschlägen des Präsidiums abgestimmt werden soll, so erfolgt eine einheitliche Gruppenwahl für beide Positionen.

- (13) Im Falle der Gruppenwahl nach § 12 Abs. 6 lit. e) und f) sowie nach § 12 Abs. 12 sind die Mitglieder gewählt, die die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmen-gleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (14) Der Versammlungsleiter gibt das Ergebnis der Wahlen bekannt. Anwesende Gewählte haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung durch das Präsi-dium, dass sie gewählt sind, zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Sollte einer der Gewählten die Wahl ablehnen, so rückt gegebenenfalls der Kandidat mit der dann höchst-ten Stimmenzahl nach. Dies ist nachrichtlich in die Niederschrift über die Mitgliederver-sammlung aufzunehmen.

§ 13

Prüfung und Sonderprüfung

- (1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Das Prä-sidium erteilt den Auftrag zur Prüfung durch den Abschlussprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung hat das Präsidium der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Zur Prüfung von Vorgängen der Geschäftsführung, namentlich wenn Tatsachen vorlie-gen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei einem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen der Satzung vorgekommen sind, kann die Mitgliederversammlung mit ein-facher Mehrheit Sonderprüfer bestellen. Ein Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern muss bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium in Text-form eingereicht werden. Er muss von mindestens sechs Mitgliedern gestellt werden und die Vorgänge der Geschäftsführung, die Gegenstand der Sonderprüfung sein sollen, kon-kret bezeichnen sowie die Person des zu bestellenden Sonderprüfers benennen. Als Son-derprüfer sollen nur Personen bestellt werden, die in der Buchführung ausreichend vorgebildet und erfahren sind. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dür-fen die Mitglieder des Präsidiums nicht mitstimmen. Das Präsidium hat den Sonderprü-fern zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu prüfen. Die Sonderprüfer können von den Mitgliedern des Präsidiums alle Aufklärungen und Nachweise verlan-gen, welche die sorgfältige Prüfung der Vorgänge notwendig macht. Die Sonderprüfer haben über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Das Präsidium hat den Bericht bei der Einberufung der nächsten Mitgliederversammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekanntzumachen. Die Kosten der Sonderprüfung trägt die Gesellschaft, es sei denn, die Antragsteller haben die Bestellung durch vorsätzlich oder grob fahrlässig

unrichtigen Vortrag erwirkt. In diesem Fall haben die Antragsteller der Gesellschaft die Kosten zu erstatten.

§ 14

Beiträge

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Eintrittsgeldes und zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Eintrittsgeldes und der Jahresbeiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung und etwaige Änderungen derselben werden durch das Präsidium nach Anhörung des Beirats beschlossen. Die Beitragsordnung bestimmt einen Regelsatz für das Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag. Um die Vielfalt der Lebensbereiche in der Mitgliedschaft zu fördern, kann die Beitragsordnung beim Eintrittsgeld und beim Jahresbeitrag für einzelne Berufe und sonstige Lebensbereiche Ermäßigungsstufen vorsehen. In welche Stufe das einzelne Mitglied eingeordnet wird, richtet sich nach seinen individuellen Gegebenheiten. Die Einordnung erfolgt durch das Präsidium jeweils bei Aufnahme, im Rahmen des Erlasses und der Änderung der Beitragsordnung sowie bei einer nachhaltigen Änderung der relevanten Gegebenheiten des einzelnen Mitgliedes. Die Beitragsordnung ist den Mitgliedern unverzüglich nach ihrem Erlass und nach jeder Änderung bekannt zu machen. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist den Mitgliedern ferner mitzuteilen, wie sich die Beiträge aller Mitglieder auf die einzelnen Beitragsstufen aufteilen und wieviele Mitglieder des Präsidiums einen niedrigeren Beitrag als den Regelbeitrag zahlen. Ein Beitragsrückstand trotz zweimaliger Mahnung stellt einen wichtigen Grund zum Ausschluss aus der Gesellschaft i.S.v. § 4 Abs. 3 dar.

§ 15

Gewinnverwendung, Vergütungen

- (1) Etwaige Gewinne dürfen nur für den in § 2 bezeichneten Zweck verwendet werden.
- (2) Niemand darf durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 17

Zweckänderung, Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft oder eine Änderung ihres Zwecks kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gesellschaft durch Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nach § 17 Abs. 1 nicht zustande, weil das Teilnahmequorum nicht erreicht ist, so muss das Präsidium auf einen Tag, der nicht später als vier Wochen nach der ungenügend besuchten Mitgliederversammlung liegen darf, eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der i.S.v. § 17 Abs. 1 an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder mit Vier-Fünftel-Mehrheit. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V., die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Die Frankfurter Gesellschaft für Handel, Industrie und Wissenschaft e. V. ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main in das Vereinsregister unter der Nr. 4724 eingetragen.
Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 11. Mai 2022.**